

Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Berufsethikkommission (BEK)

Die Delegiertenversammlung der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) erlässt gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Statuten das folgende Reglement:

I. Aufgabe und Zuständigkeit

Art. 1 Aufgabe

Die Berufsethikkommission der FSP (BEK) beurteilt die Verletzung der Berufsordnung durch Verbandsmitglieder.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die BEK wird auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen tätig.

² Die BEK wird auf Beschwerde eines/einer Beschwerdelegitimierten (vgl. Art. 4) hin tätig, bei:

- behaupteten Verletzungen der Berufsordnung der FSP durch ein FSP-Mitglied;
- behaupteter Verletzung der Berufsordnung eines Gliedverbandes durch ein FSP-Mitglied, sofern der Verband mit der FSP einen Vertrag über die Zuständigkeit der BEK zur Behandlung entsprechender Beschwerden abgeschlossen hat;
- Honorarstreitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und dem FSP-Mitglied, soweit sie unter die Berufsordnung fallen.

³ Die BEK wird ferner tätig:

- von Amtes wegen bei Verdacht auf schwere oder fortgesetzte Verstösse eines Mitgliedes gegen die Berufsordnung;
- auf Antrag des Vorstandes FSP, des Vorstandes eines FSP-Gliedverbandes oder des für die Fortbildung bei der FSP zuständigen Organs.

II. Organisation

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung, Sitz

¹ Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³ Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen zu achten.

⁴ Die BEK hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der FSP.

⁵ Die BEK konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.

⁶ Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

III. Verfahrensvoraussetzungen

Art. 4 Beschwerdelegitimation, Parteistellung, Verjährung

- ¹ Beschwerde führen können Personen, die durch einen Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren berufsethisch geschützten Interessen, namentlich in ihrer Persönlichkeit, unmittelbar verletzt worden sind.
- ² Um im Berufsordnungsverfahren Parteistellung zu haben, muss der Beschwerdeführer beantragen, im Verfahren als Partei teilnehmen zu können (ermöglicht die Teilnahme am Verfahren, Recht auf Vertretung im Verfahren, Anspruch auf das rechtliche Gehör).
- ³ Antragsberechtigte (vgl. Art. 2 Abs. 3) haben im Verfahren vor der BEK keine Parteistellung.
- ⁴ Beschwerden können nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen bei der BEK eingereicht werden. Das Beschwerderecht verjährt innert zehn (10) Jahren nach Kenntnis aller wesentlichen Aspekte eines Verstosses gegen die Berufsordnung resp. bei dauerhaften Verstössen nach deren Wegfall. Bei Verstössen gegen die Berufsordnung im Zusammenhang mit der Verletzung der körperlichen Integrität beträgt die Verjährung 15 Jahre.

IV. Verfahrenseinleitung

Art. 5 Form und Inhalt der Beschwerdeschrift

- ¹ Beschwerde resp. Antrag sind schriftlich an die Geschäftsstelle der FSP zuhanden des/der Präsidenten/Präsidentin der BEK zu richten. Das Dokument muss entsprechend bezeichnet sein und Name, Adresse und Telefonnummer des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin oder des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten, datiert und unterzeichnet sein.
- ² Die Beschwerde / der Antrag muss enthalten:
 1. Die Anträge des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin sowie eine schriftliche Begründung;
 2. eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
 3. die Nennung der Beweismittel.
- ³ Hat ein Beschwerdeführer/eine Beschwerdeführerin keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss er einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen.
- ⁴ Eine entsprechende Modellvorlage für die Beschwerdeschrift kann von der Webseite der FSP heruntergeladen resp. bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Art. 6 Formelle Vorprüfung

- ¹ Bei Eingang der Beschwerde oder des Antrages prüft das Kommissionssekretariat, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin schriftlich den fristgerechten Eingang.¹
- ² Unvollständige und formal fehlerhafte Beschwerden werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zurückgesandt.²
- ³ Nach Gutheissung der formellen Voraussetzungen übermittelt das Kommissionssekretariat den Fall dem Präsidenten/der Präsidentin.

¹ **BEK-Musterdokument 1:** *Empfangsbestätigung an den/die Beschwerdeführer(in).*

² **BEK-Musterdokument 2:** *Aufforderung zur Ergänzung / formellen Nachbesserung der Beschwerde.*

Art. 7 Inhaltliche Vorprüfung

- ¹ Der Präsident/die Präsidentin prüft die Beschwerdeunterlagen auf das Vorliegen einer Verletzung der Berufsordnung.
- ² Kann er/sie aufgrund der ihm/ihr verfügbaren Informationen eine Verletzung der Berufsordnung nicht ausschliessen, sondern bestehen Verdachtsmomente, die eine Verletzung wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann er Beweisergänzungen anordnen. Namentlich kann er/sie
 - den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin befragen;
 - schriftliche Ergänzung resp. Präzisierung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin innert 10 Tagen verlangen;
 - Gutachten erstellen lassen;
 - Experten befragen.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin resp. die BEK kann soweit angezeigt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens juristische Unterstützung beziehen.

Art. 8 Eröffnungs- resp. Abweisungsentscheid

- ¹ Erhärtet sich im Rahmen der Vorprüfung der Verdacht auf das Bestehen einer Verletzung der Berufsordnung, so eröffnet der Präsident/die Präsidentin das Verfahren.
- ² Das Kommissionssekretariat teilt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens schriftlich mit. In diesem Schreiben wird er/sie aufgefordert, den Beschwerdebeklagten/die Beschwerdebeklagte innert 10 Tagen vom Berufsgeheimnis zu entbinden und mitzuteilen, ob er/sie sich als Partei im Berufsordnungsverfahren konstituieren wolle.³
- ³ Die BEK tritt auf die Beschwerde nicht ein, wenn:
 - a) die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
 - b) die Beschwerde verjährt ist (vgl. Art. 4 Abs. 4);
 - c) die Beschwerde sich auf Sachverhalte bezieht, welche bereits Gegenstand eines Entscheides der BEK waren;
 - d) die Beschwerde Vorfälle oder Personen betrifft, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der BEK fallen;
 - e) es sich beim Beschwerdegrund um eine Bagatelle handelt;
 - f) wenn der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin den Beschwerdebeklagten/die Beschwerdebeklagte nicht vom Berufsgeheimnis befreit hat.
- ⁴ Das Kommissionssekretariat teilt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und dem/der Beschwerdebeklagten das Nichteintreten auf die Beschwerde mit kurzer Begründung und einem Hinweis auf die Rekursfähigkeit dieses Entscheides mit.⁴
- ⁵ Ergibt sich im Rahmen der Vorprüfung, dass aufsichts- oder strafrechtliche relevante Verletzungen vorliegen könnten, so kann die BEK die zuständigen Behörden darüber unterrichten.

³ **BEK-Musterdokument 3:** Aufforderung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin zur Entbindung vom Berufsgeheimnis und Konstitution als Verfahrenspartei resp. Aufforderung zur Sachverhalts- resp. Beweisergänzung.

⁴ **BEK-Musterdokument 4:** Nichteintretensbescheid an den/die Beschwerdeführer(in) und den/die Beschwerdebeklagte(n).

V. Hauptverfahren

Art. 9 Entscheidgremium

- ¹ Mit positivem Eintretensentscheid bestimmt der Präsident/die Präsidentin den Referenten/die Referentin (fallführendes Kommissionsmitglied) und weist ihm/ihr zwei weitere Mitglieder als Beisitzer zu.
- ² Das Kommissionssekretariat gewährleistet in jedem Verfahrensstadium den Mitgliedern des Entscheidgremiums den Zugang zum vollständigen Falldossier.

Art. 10 Ausstand und Ablehnung

- ¹ Ein Mitglied der BEK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
 1. vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
 2. einer Partei sehr nahe oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
 3. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. Beteiligung am Fall vor Einreichung der Beschwerde).
- ² Der Präsident/die Präsidentin der BEK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren. Ist er/sie selber davon betroffen, entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 11 Stellungnahme des/der Beschwerdebeklagten

- ¹ Der/die Beschwerdebeklagte wird mit dem Eröffnungsbescheid (vgl. Art. 8 Abs. 2) aufgefordert, innert 30 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.⁵
- ² Nach Eingang der Stellungnahme wird diese dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin übermittelt.⁶

Art. 12 Beweiserhebungen

- ¹ Der zuständige Referent/die zuständige Referentin entscheidet frei über die zur Abklärung des Sachverhalts zu erhebenden Beweise. Er/sie kann diese Beweise zu beliebigem Verfahrenszeitpunkt erheben.
- ² Das Entscheidgremium ist in der Würdigung der Beweise frei.

Art. 13 Verhandlung

- ¹ Nach Eingang der Stellungnahme des/der Beschwerdebeklagten können Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin und Beschwerdebeklagter/Beschwerdebeklagte zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen werden.⁷
- ² Nach Anhörung der Parteien kann der Referent/die Referentin einen Vergleich zwischen den Parteien zu erwirken versuchen. Ein allfälliger Vergleich wird schriftlich aufgesetzt und von den Parteien sofort unterzeichnet.⁸
- ³ Über die mündliche Verhandlung wird Protokoll geführt.⁹

⁵ **BEK-Musterdokument 5:** *Eröffnung des Beschwerdeverfahrens an den/die Beschwerdebeklagte mit Aufforderung zur Stellungnahme innert 30 Tagen.*

⁶ **BEK-Musterdokument 6:** *Übermittlung der Stellungnahme des/der Beschwerdebeklagten an den/die Beschwerdeführer(in).*

⁷ **BEK-Musterdokument 7:** *Einladung zur mündlichen Beschwerdeverhandlung an den/die Beschwerdeführer(in) und an den/die Beschwerdebeklagte(n).*

⁸ **BEK-Musterdokument 8:** *Vergleich wird schriftlich aufgesetzt und von den Parteien unterzeichnet.*

⁹ **BEK-Musterdokument 9:** *Verhandlungsprotokoll wird von den Angehörten unterzeichnet.*

Art. 14 Sistierung des Beschwerdeverfahrens

Läuft vor staatlichen Instanzen ein Verfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Beschwerdeverfahrens beeinflussen kann, so kann der Referent/die Referentin das Beschwerdeverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheides sistieren. Er/sie kann das Verfahren jederzeit wieder aufnehmen.

VI. Verfahrensgrundsätze

Art. 15 Geheimhaltung

- ¹ Sämtliche Informationen, die sich auf das Beschwerdeverfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- ² Die Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 16 Akteneinsicht

- ¹ Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.
- ² Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung mit dem Kommissionssekretariat bei der Geschäftsstelle der FSP eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 17 Vertretung im Verfahren

- ¹ Eine Verfahrenspartei kann das Beschwerdeverfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist. Sie kann sich auch durch einen Anwalt/eine Anwältin vertreten lassen.
- ² Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin kann sich anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung auf eigene Kosten von einer Fach- oder ihnen nahestehenden Person begleiten lassen.

Art. 18 Verhandlungssprache

Das Beschwerdeverfahren wird grundsätzlich in der deutschen oder französischen Amtssprache geführt.

VII. Beschwerdeentscheid

Art. 19 Beschwerdeentscheid

- ¹ Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt oder lässt sich ein solcher Verstoss nicht nachweisen, weist das Entscheidgremium die Beschwerde ab.
- ² Bei Fällen, die von der BEK beurteilt werden, kann sie einen Vermittlungsversuch vornehmen (vgl. Art. 13 Abs. 2) und das Resultat eines solchen Vergleichs bei der Festlegung einer allfälligen Sanktion oder Massnahme berücksichtigen (vgl. Art. 20 Abs. 7).
- ³ Kann ein Verstoss gegen die Berufsordnung nachgewiesen werden, so ordnet die BEK eine oder mehrere Sanktionen oder Massnahmen an (vgl. Art. 20).

Art. 20 Sanktionen und Massnahmen¹⁰

- ¹ Die BEK kann folgende Sanktionen und Massnahmen aussprechen:
 - a) Verweis;
 - b) Busse bis Fr. 20'000.-;
 - c) Ausschluss;

¹⁰ vgl. Art. 32bis Änderungsentwurf zu den FSP-Statuten

- d) Besuch von Fortbildungskursen und -angeboten;
- e) Besuch von Supervisionsstunden.

² Die Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.

³ Bei Verdacht auf aufsichts- resp. strafrechtlich relevante Verstösse kann der Präsident/die Präsidentin zudem die zuständigen Aufsichts- resp. Strafrechtsbehörden informieren.

⁴ Bussgelder werden von der FSP für berufsethische Belange verwendet.

⁵ Bei der Verhängung der Sanktionen berücksichtigt das Entscheidgremium folgende Kriterien:

- die Schwere des Verstosses;
- das Verschulden des beschwerdebeklagten Mitgliedes.

⁶ Strafverschärfend wirken:

- wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Berufsordnung;
- unkooperatives Verhalten während des Beschwerdeverfahrens.

⁷ Mildernd wirkt:

- die Bereitschaft, entstandenen Schaden wieder gut zu machen;
- wenn der/die Beschwerdebeklagte bereit ist, künftige Verstösse durch geeignete Massnahmen zu vermeiden und Empfehlungen und Auflagen der Kommission zu beachten.

Art. 21 Eröffnung des Entscheides¹¹

¹ Der Entscheid wird dem/der Beschwerdebeklagten und dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin schriftlich begründet zugestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin als Partei im Verfahren konstituiert hat (vgl. Art. 4 Abs. 2).

² Das Kommissionssekretariat teilt dem Vorstand der FSP, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Vorständen der Gliedverbände, denen der/die Beschwerdebeklagte angehört, mit, sofern das Entscheidgremium den Ausschluss eines Mitgliedes aus der FSP beschlossen hat.

³ Über die Sanktion einer Busse wird der Vorstand der FSP in Kenntnis gesetzt.

Art. 22 Rechtsmittel, Rekurs

¹ Der/die Beschwerdebeklagte kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides bei der FSP-Rekurskommission Rekurs erheben.

² Dem/der Beschwerdeführer(in) steht bei Abweisung der Beschwerde dasselbe Rekursrecht zu.

Art. 23 Praxisabgleich, Falldatenbank, Entscheidpublikation

¹ Die gesamte BEK trifft sich halbjährlich oder nach Bedarf zum Informationsaustausch und zur Pflege der Entscheidpraxis.

² Das Kommissionssekretariat führt eine den Kommissionsmitgliedern zugängliche Falldatenbank.

³ Die BEK kann die Entscheide auf der FSP-Webseite und/oder im Rahmen einer anderen geeigneten Publikationsform in anonymisierter Form veröffentlichen, ausser überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen stehen dem entgegen.

¹¹ **BEK-Musterschreiben 10** : *Versand des redigierten Urteils an die Berechtigten.*

Art. 24 Rechenschaftsbericht

Die BEK erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 25 Geschäftsablage und Archivierung

¹ Die BEK führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.

² Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens vom Präsidenten/von der Präsidentin der BEK versiegelt und archiviert.

³ Für die Archivierung 20 Jahre nach Abschluss der Verfahren gelten die allgemeinen Archivierungsbestimmungen der FSP.

Art. 26 Verfahrenskosten

¹ Das Verfahren vor der BEK ist für den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und den Antragsteller/die Antragstellerin kostenlos.

² Weder der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin (unabhängig davon, ob er/sie sich als Partei im Verfahren konstituiert hat) noch der Antragsteller/die Antragstellerin erhalten auch im Falle einer Sanktion resp. Massnahme gegen ein FSP-Mitglied eine Parteikostenentschädigung zugesprochen.

³ Die BEK ist befugt, dem/der Beschwerdebeklagten im Falle einer Verurteilung wegen Verletzung der Berufsordnung die Verfahrenskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

⁴ Parteientschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 27 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der FSP am 26. Juni 2010 genehmigt und tritt auf den 1. Oktober 2010 in Kraft. Es ersetzt den III. Teil der Berufsordnung vom 16. November 1991, zuletzt revidiert am 1. Juni 2002.

Es ist anwendbar auf alle Fälle, die nach seinem Inkrafttreten bei der BEK anhängig gemacht werden.